

FD / Motion Fässler-St.Gallen (12 Mitunterzeichnende) vom 28. September 2011

Mehr Transparenz durch Offenlegung der Steuerdaten von Mitgliedern des Kantonsrates

Antrag der Regierung vom 8. November 2011

Nichteintreten.

Begründung:

Der Motionär knüpft an die Motion 42.11.15 «Mehr Transparenz durch Offenlegung von Spenden bei Wahlen und Abstimmungen» an. Transparenz bedeute nicht nur Offenlegung von Wahl- und Abstimmungsspenden. Das Stimmvolk müsse auch die finanziellen Verhältnisse der Mitglieder des Kantonsrates und gegebenenfalls deren mangelhafte Pflichterfüllung im Steuerverfahren kennen. Auf die Motion 42.11.15 ist der Kantonsrat am 28. September 2011 mit 59:26 Stimmen nicht eingetreten.

Die vom Motionär geforderte Gesetzesvorlage soll die Grundlage schaffen, dass von jedem Mitglied des Kantonsrates

- das Total der Einkünfte,
- das steuerbare Einkommen sowie
- das steuerbare Vermögen

offengelegt werden. Zudem soll angezeigt werden, wer mit der Erfüllung seiner Steuerverpflichtungen in Verzug ist.

Die Bundesverfassung (SR 101) und die Kantonsverfassung (sGS 111.1) schützen die Privatsphäre. Das Grundrecht findet u.a. im Steuerbereich eine wichtige Ausprägung. Art. 110 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) und Art. 39 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG) verpflichten die mit dem Vollzug der Steuergesetze betrauten Personen zur Geheimhaltung (Steuer- und Amtsgeheimnis). Der grundrechtlich gesicherte Persönlichkeitsbereich der Steuerpflichtigen kann nur durchbrochen werden, soweit hierfür im Bundesrecht (DBG und StHG) oder im kantonalen Recht (Steuergesetz, sGS 811.1; abgekürzt StG) ein gesetzlich verankerter Rechtsfertigungsgrund besteht. Weil mit einer Lockerung der Geheimhaltungspflicht im Steuerbereich nach herrschender Auffassung ein schwerwiegender Eingriff in die grundrechtlich geschützte Privatsphäre verbunden ist, müssen die Anforderungen an einen Rechtsfertigungsgrund hoch gesteckt werden. Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101; abgekürzt EMRK) erlaubt einen Eingriff nur unter dem Vorbehalt, dass er gesetzlich vorgesehen und «für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer» notwendig ist. Unter den Vorgaben des Harmonisierungsrechts sehen die kantonalen Steuergesetze grossmehrheitlich (19 Kantone) überhaupt keine Auskünfte aus den Steuerdaten an private Drittpersonen oder die Öffentlichkeit vor (Informationsstelle für Steuerfragen, Steuerinformationen Band I A, Die Öffentlichkeit der Steuerregister). In den übrigen Kantonen werden Auskünfte nur bezüglich der so genannten Steuerfaktoren und nur unter sachlicher und zeitlicher Einschränkung erteilt.

Im Kanton St.Gallen wird das Steuergeheimnis gegenüber Privatpersonen einzig dadurch durchbrochen, dass die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren eines Steuerpflichtigen gemäss Veranlagung bekannt gegeben werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse nachgewiesen ist. Der Steuerpflichtige wird zudem über diese Mitteilung in Kenntnis gesetzt (Art. 162 Abs. 2 StG). Die Anforderungen sind in der Praxis mit Rücksicht auf den Verfassungsrang des zu schützenden Rechtsgutes bis ins Detail geregelt. Publizistische Interessen und Neugier erfüllen die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe der Steuerfaktoren nicht (St.Galler Steuerbuch 162 Nr. 1).

Das Begehren des Motionärs geht weit über die Bekanntgabe der Steuerfaktoren in einem bestimmten Einzelfall an einen ausgewiesenen Gesuchsteller (i.d.R. Vertragspartner, Prozessgegner, Gläubiger aus unerlaubter Handlung) hinaus. Einerseits wird verlangt, dass die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen) einer ganzen Personengruppe (Mitglieder des Kantonsrates) offengelegt – das heisst publiziert – werden. Und andererseits sollen das Total der Einkünfte sowie ein allfälliger Verzug in der Erfüllung der Steuerverpflichtungen bekannt gemacht werden. Das Interesse der Stimmberechtigten an den wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen der Kantonsräte rechtfertigen den beantragten Eingriff in die Privatsphäre dieser Personen nicht. Auch wenn die Offenlegung in einzelnen Fällen aus steueramtlicher Sicht durchaus von Vorteil sein könnte, kann der Schutz der Privatsphäre ein solches Druckmittel niemals zulassen.

Die ungleiche Behandlung des kantonalen Parlaments im Vergleich mit den übrigen Steuerpflichtigen dürfte überdies einer verfassungsmässigen Überprüfung nicht standhalten. Auf die Motion ist deshalb nicht einzutreten.